

Begründung:

Die Stadt Emden ist nach dem aufgestellten Abwasserbeseitigungskonzept vom 08.10.1986 aufgrund des § 149 Abs. 4 des Nds. Wassergesetzes (NWG) durch Allgemeinverfügung der Bezirksregierung Weser-Ems vom 08.07.1988 von der Pflicht zur Abwasserbeseitigung für die bislang nicht an die Kanalisation angeschlossenen Grundstücke befreit worden; die Abwasserbeseitigungspflicht wurde auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke bis zum Anschluß an die Kanalisation übertragen. Diese Übergangslösung mit zeitlicher Befristung gilt aufgrund des 9. Gesetzes zur Änderung des NWG vom 16.11.1995 nur noch bis zum 31.12.1998.

Gemäß § 149 Abs. 1 NWG haben die Gemeinden das auf ihrem Gebiet anfallende Abwasser einschließlich des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflußlosen Gruben gesammelten Abwassers zu beseitigen, soweit nicht nach den folgenden Absätzen andere zur Abwasserbeseitigung verpflichtet sind. Die Gemeinde kann jedoch gemäß § 149 Abs. 4 NWG durch Satzung für bestimmte Teile des Gemeindegebietes vorschreiben, daß die Nutzungsberechtigten der Grundstücke häusliches Abwasser durch Kleinkläranlagen zu beseitigen haben und damit die dezentrale Abwasserbeseitigung durch Kleinkläranlagen als Dauerlösung zulassen. Die Satzung bedarf der Zustimmung der Wasserbehörde.

Die landesrechtliche Regelung in § 149 Abs. 4 NWG läßt eine Übertragung der Beseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke nicht generell und flächendeckend zu, sondern nur für bestimmte räumlich begrenzte Teile eines Gemeindegebietes. Sie läßt die Aufgabe der Abwasserbeseitigung nicht umfassend übertragen, sondern nur für die Gruppe derjenigen Grundstücke, deren häusliche Abwässer mit Hilfe von Kleinkläranlagen beseitigt werden, die Schlammabeseitigung verbleibt auch hier weiterhin bei der öffentlichen Hand. Die Vorschrift nimmt damit einmal die Gruppe derjenigen Grundstücke aus, bei denen Abwasser in sogenannten abflußlosen Gruben gesammelt wird, zum anderen die Gruppe der Grundstücke, auf denen Abwasser aus gewerblichen Betrieben und Anlagen anfällt.

Um eine Übernahme der Pflicht zur Abwasserbeseitigung mittels Kleinkläranlagen durch die Stadt gemäß § 149 Abs. 1 NWG ab 01.01.1999 zu vermeiden, soll durch entsprechende Satzung gemäß § 149 Abs. 4 NWG die Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke übertragen werden.